

„Die Präsidentin erklärt ihr Bedauern, dass ein Vorstandsmitglied, Rechtsanwalt Jede, Klage gegen die ihn betreffende Auskunft der Rechtsanwaltskammer Berlin vor dem Anwaltsgerichtshof erhoben hat, ohne zuvor das Gespräch gesucht zu haben. Dies wird von einigen Vorstandsmitgliedern als Kritik verstanden, der teilweise widersprochen wird. Die Präsidentin erklärt weiterhin ihr persönliches Einverständnis mit der gewünschten Veröffentlichung, die Gegenstand der streitgegenständlichen berufsrechtlichen Anfrage ist und erklärt weiter ‚Ich habe mit der Entscheidung nichts zu tun. Ich habe erst im Nachhinein davon erfahren.‘“

Dem Antrag wird widersprochen, weil die gewünschten Änderungen nicht zum wesentlichen Inhalt der Sitzung gehören.

Um 15:20 Uhr wird beschlossen:

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

(7 zu 6 bei 10 Enthaltungen)

Das Protokoll der Augustsitzung wird genehmigt.

(mehrheitlich, bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen)

TOP 2

Vorschlag der BRAK zur Änderung der §§ 59 c ff BRAO

Die BRAK hat einen Vorschlag zur Neufassung der §§ 59 c ff. BRAO durch den Gesellschaftsrechtsausschuss entwickelt, der in der Hauptversammlung im Oktober 2012 erörtert werden soll. In § 59 c Abs. 1 sollen alle Kapitalgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand die unabhängige Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, zugelassen werden. In § 59 c Abs. 2 soll die GmbH & Co KG zugelassen werden mit dem Zusatz: abweichend von § 161 Abs. 1 HGB übe diese kein Handelsgewerbe aus. In § 59 c Abs. 3 soll die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung unzulässig sein. In § 59 e Abs. 1 Satz 2 soll eine Einschränkung der Beteiligungshöhe von Inaktiven auf ein Viertel der Anteile am Nennkapital eingeführt werden. In § 59 f Abs. 1 Satz 2 soll gestrichen werden, dass die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein müssen.

Die Befürworter dieser Änderungen halten diese für konsequent, nachdem die Rechtsprechung inzwischen auch die Rechtsanwalts AG zugelassen hat. Es handele sich um eine Modernisierung der Regelung zur Rechtsanwaltsgesellschaft unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre. Den Befürwortern geht der Vorschlag zum Teil noch nicht weit genug. Nach Aufhebung des Verbots der Sternsozietät müsste auch Anwaltsgesellschaften die Beteiligung an anderen Anwaltsgesellschaften erlaubt werden. Die Fortgeltung des Verbots der Beteiligung von Nichtsozietätsfähigen sei abzulehnen, weil - insbesondere von Seiten der öffentlichen Hand – eine Nachfrage nach gemeinsam angebotenen Dienstleistungen von Anwälten und anderen nicht-sozietätsfähigen Berufen bestehe. Wenn das Beteiligungsverbot aufrechterhalten werde, müsste der Kreis der sozietätsfähigen Berufe erweitert werden, um diesen Bedürfnissen zu entsprechen. Eine

Einschränkung der Beteiligungshöhe von Inaktiven sei abzulehnen, weil damit die zulässige Beteiligung auch solcher Anwältinnen und Anwälte eingeschränkt werde, die z.B. wegen Elternzeit oder wegen Wahrnehmung politischer Mandate nicht aktiv sein könnten. Eine Einschränkung der Beteiligungshöhe von sozietätsfähigen Nicht-anwälten sei abzulehnen. Die angemessene Beteiligungshöhe sei vielmehr der Verhandlung der Gesellschafter zu überlassen. Mit der Einschränkung werde die interprofessionelle Zusammenarbeit erschwert. Bei großen Sozietäten bestehe auch ein Bedürfnis für die Einbeziehung von betriebswirtschaftlich qualifiziertem Personal in die Geschäftsführung. Die angemessene Beteiligung könne auch hier den Gesellschaftern überlassen bleiben. Die Einhaltung der Berufspflichten sei durch die Zulassung von Nicht-sozietätsfähigen als Geschäftsführer nicht gefährdet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit könne auf diese erstreckt werden.

Dagegen wird kritisch eingewandt, dass die Erstreckung auf alle Kapitalgesellschaften, auch nach dem Recht der WTO, zu komplizierten Prüfaufgaben der Rechtsanwaltskammern führen würde, die im Grunde nicht zu leisten seien. Bei Zulassung der GmbH & Co KG werde der Anwaltsberuf dem Handelsgewerbe gleichgestellt, so dass immer weniger Argumente gegen die generelle Einführung der Gewerbesteuer auch für Rechtsanwälte glaubwürdig seien. Das Bundesverfassungsgericht habe in einem Nichtannahmebeschluss mit einem aussagekräftigen Orientierungssatz der Zulässigkeit widersprochen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen auch für Anwaltsgesellschaften zu gelten habe, bei deren Verschachtelung allerdings dessen Einhaltung kaum noch zu überprüfen bzw. zu gewährleisten sei. Es sei eine Grundfrage, wie viel Marktmechanismen man in der deutschen Anwaltschaft haben wolle. Wenn die Anwaltschaft die Rechte der anderen Kapitalgesellschaften in Anspruch nehmen wolle, würde dies dazu führen, dass der Gesetzgeber der Anwaltschaft die Rechte nehme, die die Anwaltschaft von den Gewerbebetrieben unterschieden. Wer als Rechtsanwalt nicht nach der BRAO tätig sein dürfe, der solle auch nicht in einer Anwaltsgesellschaft mitbestimmen können. Die Bedürfnisanpassung an die Erfordernisse des Marktes sei falsch. Es wird daran erinnert, dass die Abwehr von Geldwäscheeinschränkungen nur durch die Berufung auf die anwaltlichen Grundwerte möglich gewesen sei. Diese Gradlinigkeit könne verloren gehen.

Befürworter der Änderung erwidern, dass durch Einführung der GmbH & Co. KG größere Kanzleien nicht mehr auf die englische Gesellschaftsform LLP ausweichen müssten. In einer globalisierten Welt müssten auch Anwälte die Freiheit haben, sich die günstigste Gesellschaftsform auszusuchen.

Dem wird entgegengehalten, dass Werte, wie die strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen entscheidende Wettbewerbsvorteile der Anwaltschaft seien. Bei der weiten Zulassung aller Formen von Kapitalgesellschaften sei die Einhaltung des Verbots der Interessenkollision nicht mehr nachprüfbar, sodass dieses Postulat zum „Papiertiger“ werde. Dem Argument, betriebswirtschaftliches Wissen solle auch den Rechtsanwaltsgesellschaften zur Verfügung stehen, wird die Empfehlung entgegen gehalten, dass Anwälte ein Zusatzstudium absolvieren könnten.

Eine andere Meinung weist darauf hin, dass der eigentliche Wettbewerbsvorteil der Anwaltschaft darin liege, dass sie das Recht kenne. „Wenn wir nichts vom Recht verstehen, nutzt es auch nichts, dass wir darüber schweigen“.

Um 16:40 Uhr wird folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin begrüßt Bestrebungen, die Bundesrechtsanwaltsordnung an die geänderte Rechtsprechung anzupassen und die obligatorische Haftung in § 8 PartGG einzuschränken. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass für berufliche Fehler in Zukunft nur noch das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft haftet, wenn ein angemessener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 59c Abs.1 BRAO sollte dergestalt geändert werden, dass neben den Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch Aktiengesellschaften zugelassen werden können, deren Unternehmensgegenstand die unabhängige Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist. Die grundsätzliche und ausnahmslose Zulassung von Kapitalgesellschaften jeglicher Rechtsform und Nationalität ist nicht im Interesse der Rechtssuchenden und birgt erhebliche Gefahren für den Rechtsverkehr. Darüber hinaus wären die Rechtsanwaltskammern damit überfordert, die nahezu unzähligen Gesellschaftsformen, darunter zahlreiche Mischformen, auf ihre Übereinstimmung mit den Zulassungserfordernissen des Gesetzes zu überprüfen und Änderungen in den Statuten der Gesellschaften zu bewerten.

Die Zulassung der Kommanditgesellschaft entspricht keinem tatsächlichen Bedürfnis und widerspricht den hergebrachten Grundsätzen des Berufsrechtes, wonach die Anwältin kein Gewerbe ausübt. § 161 HGB bestimmt, dass die Kommanditgesellschaft den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma bezweckt. Die Anwaltschaft tut gut daran, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestrebungen, die anwaltliche Tätigkeit der Gewerbesteuer zu unterwerfen, den Anschein der Gewerblichkeit zu meiden. Das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2280/11 vom 06.12.2011) hat folgerichtig die Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der KG als Rechtsanwaltsgesellschaft nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Mehrheitserfordernis in § 59e Abs. 2 BRAO sollte aufrecht erhalten bleiben. Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss Rechtsanwälten zustehen. Eine „Rechtsanwaltsgesellschaft“ mit einer Rechtsanwältin und mehreren Berufsträgerinnen anderer Berufe, auch wenn sie sozietätsfähig sind, ist keine Rechtsanwaltsgesellschaft! Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist wohl nicht die unabhängige Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten, dies kann dann allenfalls Nebenzweck sein.

Auch das Mehrheitserfordernis in § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO und das Gebot der Zugehörigkeit zu einem der sozietätsfähigen Berufe in § 59f Abs. 2 BRAO sollen bezüglich der Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft beibehalten werden. Die Kauffrau als Geschäftsführerin einer Rechtsanwaltsgesellschaft gibt ihr ein gewerbliches Gepräge, das dem Anwaltsberuf fremd ist und bleiben soll. Die Bestimmung, wonach die

Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein müssen, entspricht dem Charakter einer Rechtsanwaltsgesellschaft.

(19 zu 3 zu 2)

TOP 3

Elektronische Ordner im AM- Soft

Die Ordnerstruktur in dem nicht öffentlichen Kommunikationssystem des Vorstands soll überarbeitet werden mit dem Ziel, klarere Strukturen und Übersichtlichkeit zu gewinnen.

Um 16:50 Uhr wird beschlossen,

die näheren Einzelheiten durch eine Arbeitsgruppe ausarbeiten zu lassen, der Frau Schmid, Frau Dr. Hofmann und Herr Rudnicki angehören.

(mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung)

TOP 4

Richtlinienvorschlag über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Betrug

Die Europäische Kommission hat im Juli 2012 einen Richtlinienvorschlag über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Betrug veröffentlicht. Ziel des Vorschlags ist die Harmonisierung der strafrechtlichen Tatbestände wie Betrug, Korruption und Geldwäsche in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Kommission ist der Auffassung, dass die unterschiedlichen Definitionen und Sanktionen der jeweiligen Normen in den einzelnen Mitgliedsstaaten die Wirksamkeit der EU Politik zum Schutz ihrer finanziellen Interessen beeinträchtigen. Einheitliche Straftatbestände in allen Mitgliedsstaaten würden das Risiko verringern, dass unterschiedliche Praktiken entstehen und so eine einheitliche Auslegung sowie einheitliche Strafverfolgung herbeiführen. Der Vorschlag sieht Definitionen für Straftatbestände wie Betrug sowie für betrugsähnliche Straftaten vor. Hierunter sollen auch Bestechlichkeit und Bestechung, Untreue sowie Betrugstaten bei öffentlichen Vergabeverfahren fallen. Auch werden Anstiftung, Beihilfe und Versuch geregelt. In Art. 8 werden sogar Mindeststrafen für die einzelnen Tatbestände festgesetzt.

Kritisch wird angemerkt, dass Art. 3 keine Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen vorsehe. Der Anwendungsbereich sei sehr weit gefasst, das Tatbestandsmerkmal der missbräuchlichen Verwendung sei nicht definiert. Art. 4 knüpfe an „unredliches Verhalten von Bietern bei öffentlichen Ausschreibungen“ an, ohne den Tatbestand hinlänglich bestimmt zu definieren. Art. 6 sehe die strafrechtliche Haftung juristischer Personen vor, was einen Bruch mit unserem Strafrechtssystem darstelle. Die Haftung von juristischen Personen bzw. Organisationen sei bei uns nur im Ordnungswidrigkeitenrecht möglich. Art. 7 knüpfe Folgen an den Wert von weniger als 10.000,00 € als „Schaden“ bzw. „Vorteil“. In Art. 8 seien Freiheitsstrafen und ihre

Höhe an „Schaden“ bzw. „Vorteile“ in Höhe von „mindestens 30.000,00 €“ oder „mindestens 100.000,00 €“ geknüpft. Diese strafrechtlichen Bestimmungen würden einen umfassenden Umbruch unserer über Jahre gewachsenen gesetzlichen Regelungen bedeuten. Offenbar wolle die EU eine eigene Strafrechtsbehörde einrichten. Dies sei grundsätzlich abzulehnen.

In der Diskussion wird ergänzt, dass die EU zwar unter Straftaten nicht aber unter fehlenden Straftatbeständen leide, somit die Nationalstaaten keinen Regelungsbedarf hätten, sondern einen Handlungsbedarf. Die Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen sei zersetzend für das Wirtschaftsleben.

Um 17:10 Uhr wird beschlossen:

Eine ablehnende Stellungnahme mit dem vorgetragenen kritischen Inhalt abzugeben.

(mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung)

TOP 5

„Kundenanwalt“ der ERGO-Versicherung/Commerzbank

Hier: Beschlussfassung über die Durchführung des Hauptsacheverfahrens

Im Anschluss an die Befassung in der Vorstandssitzung vom 13.06.2012 hat eine Umfrage bei den anderen RAKn und dem BRAK-Ausschuss Rechtsdienstleistung ergeben, dass dort keinerlei wettbewerbsrechtliche Verfahren wegen Verwendung des Begriffs „Kundenanwalt“ bekannt sind. Zusätzlich liegt eine Einschätzung der Erfolgsaussichten durch die beauftragte Anwaltskanzlei vor. Diese schätzt die Erfolgsaussichten als überwiegend positiv ein und geht von einem Verstoß gegen das UWG wegen Irreführung aus, weil im Rechtsverkehr die Bezeichnungen Anwalt und Rechtsanwalt gleichgesetzt werde. Diesem Verständnis habe sich auch die Gesetzessprache angepasst. So spreche § 78 ZPO vom Anwaltsprozess oder § 195 ZPO von der Zustellung von Anwalt zu Anwalt, um nur zwei Beispiele zu nennen. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass neben der bereits abgemahnten ERGO-Versicherungsgruppe und der Commerzbank auch z.B. der Reiseveranstalter FTI einen „Kundenanwalt“ habe. Aus der jeweiligen Aufgabenbeschreibung im Internet gehe zwar hervor, dass der „Kundenanwalt“ keine Rechtsberatung oder Rechtsdienstleistung erbringe, sondern als Angestellter des Unternehmens Befriedigungs- oder Schlichtungsfunktion habe. Die Irreführungsgefahr ergebe sich also allein aus der Begrifflichkeit.

In der Diskussion wird angeregt, aus Kostengründen einen Musterprozess gegen die ERGO Versicherungsgruppe zu führen und bei der BRAK wegen einer Kostenbeteiligung anzufragen. Der Streitwert wurde vom Prozessbevollmächtigten auf 100.000,00 € geschätzt.

Um 17:20 Uhr wird beschlossen:

- a) Die RAK Berlin führt einen Musterprozess gegen die ERGO Versicherung mit dem Ziel, den Begriff „Kundenanwalt“ untersagen zu lassen.**

b) Die BRAK wird um Kostenbeteiligung angefragt.

- (a) Einstimmig bei einer Enthaltung;
(b) mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung)

TOP 6

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Nach kurzer Diskussion wird mehrheitlich beschlossen,

den Bericht schriftlich zu erstatten:

- vom 17. bis 18. August fand die diesjährige Klausurtagung des Vorstands statt
- am 21. August fand ein Treffen in der Senatsverwaltung zum Thema Elektronischer Rechtsverkehr statt, an dem die Präsidentin und der IT Beauftragte teilgenommen haben
- am 24. August fand in der Senatsverwaltung ein Treffen zum Thema der Abstimmung TOP 7 auf der Kammerversammlung 2012 statt, an dem die Präsidentin und eine Vizepräsidentin teilgenommen haben
- am 1. September hat der Tag der offenen Tür im Kriminalgericht stattgefunden. Die RAK Berlin hat sich mit der Vereinigung Berliner Strafverteidiger beteiligt. Eine Vizepräsidentin und ein Präsidiumsmitglied haben im Anwaltszimmer Fragen zur Strafverteidigung beantwortet und mit Hilfe kurzer Filmbeiträge anschaulich demonstriert, wie unsicher der Zeugenbeweis ist.
- am 05. September 2012 fand die Veranstaltung zum Thema „Informationsfreiheitsgesetz-Bund“ statt, die von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts im Rahmen der Dialogreihe mit der Anwaltschaft durchgeführt wurde.

TOP 7

Verschiedenes

a)

Aus aktuellem Anlass wird die Frage des Aufenthaltsrechtes im Anwaltszimmer des Kriminalgerichts in Moabit erörtert. Nach Mitteilung eines Vorstandsmitgliedes wurde bereits vor längerer Zeit vom Vorstand beschlossen, dass insbesondere Dolmetscher dort kein Aufenthaltsrecht haben, sondern lediglich den Vorraum des Anwaltszimmers betreten dürfen, um Nachrichten, Unterlagen oder Ähnliches abzugeben oder einen Treffpunkt zu vereinbaren. So sei nach Auskunft der Angestellten der RAK auch die gängige Praxis. In der Diskussion wird angemerkt, dass diese Beschlusslage dadurch aufgeweicht werde, dass die Angestellte der RAK gerne, auch mit Dolmetschern, ausgedehnte Kommunikation pflege, so dass die Beschlusslage durch einen Aushang in Erinnerung gebracht werden solle. In der Diskussion wird angeregt, Stationsreferendare und Praktikanten der Anwälte ebenfalls als aufenthaltsberechtigt

aufzunehmen. Weiter wird diskutiert, ob eine derartige Regelung und ein derartiger Aushang nicht für alle Anwaltszimmer gelten sollte.

Um 17:30 Uhr wird beschlossen:

- a) **Im Anwaltszimmer des Kriminalgerichts dürfen sich nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie deren Stationsreferendare/innen und Praktikanten/innen dauerhaft aufhalten. Andere Personen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher dürfen den Vorraum des Anwaltszimmers betreten, bei den Angestellten der Rechtsanwaltskammer Nachrichten, Unterlagen u. ä. für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinterlassen und sich somit kurzfristig in dem Vorraum aufhalten. Eine entsprechende Notiz des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer wird im Anwaltszimmer ausgehängt**

(mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen)

- b) **Der Antrag, diese Regelung und den Aushang auf alle Anwaltszimmer auszudehnen, wird abgelehnt.**

(mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen)

b)

Ein Vorstandsmitglied kritisiert, dass der Prozessbericht der von der RAK beauftragten Prozessbeobachterin für das Verfahren in der Türkei nicht nur Tatsachen, sondern auch Bewertungen enthalte. Der Menschenrechtsbeauftragte bestätigt, dass er den Prozessbericht durchgesehen und zur Veröffentlichung freigegeben habe.

c)

- Keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO –

d)

Es wird mitgeteilt, dass im Regierungsentwurf zum zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz der § 14 RVG unverändert blieb, so dass die seinerzeitige Stellungnahme der RAK insoweit Erfolg hatte.

e)

Hinsichtlich des gefassten Umlaufbeschlusses wird nach der Rechtsgrundlage gefragt. Nach § 72 Abs. 4 BRAO können Beschlüsse des Vorstandes in schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Es war dabei um einen Antrag für die BRAK-HV gegangen. Die Antragsfrist war vor der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung abgelaufen, so dass über die Stellung des Antrags nur im Umlaufverfahren beschlossen werden konnte.

f)

Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass er einen Kostenfestsetzungsbeschluss erreicht habe, bei dem die Auslagen für die Aktenversendung dem unterliegenden Prozessgegner auferlegt wurden.

g)

Es wird über das Gespräch bei der Senatsverwaltung am 24.08.2012 berichtet, dessen Gegenstand die Beschlussfassung auf der letzten Kammerversammlung war (siehe TOP 6). Der Name desjenigen, der sich (angeblich) bei der Senatsverwaltung beschwert haben soll, wird von der Senatsverwaltung nicht genannt, so dass es nicht möglich ist, mit diesem Kollegen/dieser Kollegin ein erläuterndes Gespräch zu führen.

Berlin, 29. Oktober 2012

.....
Dr. Marcus Mollnau

.....
Dr. Vera Hofmann

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 12. September 2012Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:15 Uhr

| TOP | Thema | Uhrzeit | Berichterstatter |
|------------|---|----------------|-------------------------|
| 1 | Genehmigung des Protokolls der August-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage | 15:00 | |
| 2 | Vorschlag der BRAK zur Änderung der §§ 59 c ff BRAO - BRAK-Nrn. 145/2012 vom 3. April 2012 und 296/2012 vom 9. Juli 2012, Vermerk vom 2. Mai 2012, Aufsatz Hartung/Bargon sowie Antrag des Kollegen als Anlage anbei - | 15:05 | |
| 3 | Elektronischer Ordner in AM-Soft - Vermerk anbei - | 16:00 | |
| 4 | Richtlinienvorschlag über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Betrug - BRAK-Nr. 330/2012 vom 30. Juli 2012 anbei - | 16:15 | |
| 5 | „Kundenanwalt“ der ERGO Versicherung/Commerzbank hier: Beschlussfassung über die Durchführung des Hauptsacheverfahrens – Anlage anbei – | 16:45 | |
| 6 | Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen | 17:00 | |
| 7 | Verschiedenes | 17:10 | |

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstandes stattfindenden Abteilungssitzungen.